

Medieninformation 8/2015

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Dr. Thomas Pastor

Durchwahl
Telefon +49 (0)3591 2175 408
Telefax +49 (0)3591 2175 50

ovg-p@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
28. August 2015

Beschwerde gegen die Suspendierung des Verbots aller öffentlichen Versammlungen in Heidenau teilweise erfolgreich

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes soeben entschieden, dass die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, mit der alle Versammlungen in Heidenau an diesem Wochenende verboten worden sind, nur insoweit unwirksam ist, als sie die für heute angemeldete Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ in Heidenau betrifft.

Es hat damit der Beschwerde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden - 6 L 815/15 - vom heutigen Tage teilweise stattgegeben. In diesem Beschluss war die Rechtswirksamkeit der Allgemeinverfügung insgesamt suspendiert worden.

Der Antragsteller des Verfahrens hatte eidesstattlich versichert, er beabsichtige, an der für heute angemeldeten Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ in Heidenau teilzunehmen, und sich gegen das Verbot sämtlicher Versammlungen an diesem Wochenende in Heidenau durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewandt. Der Landkreis hatte das Verbot mit dem Vorliegen eines polizeilichen Notstandes begründet.

Der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat ausgeführt, dass der Antragsteller sich nur hinsichtlich der Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ auf sein Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit berufen könne, an der er teilnehmen wolle. Im Hinblick auf diese Veranstaltung sei nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des vom Landkreis geltend gemachten polizeilichen Notstands vorlägen. Der Senat ist dabei der Einschätzung des Verwaltungsgerichts gefolgt.

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Ob dies auch auf die anderen vom Verbot betroffenen Versammlungen zutreffe, könne dagegen offen bleiben. Dem Antragsteller habe es insoweit an der Antragsbefugnis gefehlt, weil er von dem Verbot der übrigen Versammlungen nicht in eigenen Rechten verletzt werden könne. Soweit das Verwaltungsgericht die Wirksamkeit des Versammlungsverbots insgesamt suspendiert habe, sei der Beschluss zu ändern und der Beschwerde stattzugeben.

Der Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschl. v. 28. August 2015 - 3 B 276/15 -

Dr. Thomas Pastor
- Pressesprecher -